

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 31/16 B

L 10 VE 37/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VE 42/11 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und
Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen der Opferentschädigung.
- 2 Die Klägerin beantragte im Februar 2011 Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG); sie sei vergewaltigt worden.
- 3 Das beklagte Land lehnte einen Antrag der Klägerin auf Gewährung von Leistungen nach dem OEG ab. Im schließlich eingestellten Strafverfahren gegen den Schädiger sei nicht nachgewiesen worden, dass es zu einem tätlichen Angriff auf die Klägerin gekommen sei (*Bescheid vom 15.8.2011, Widerspruchsbescheid vom 13.9.2011*).
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 19.6.2014*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Wie vor ihm das SG hat es den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft für überzeugend gehalten (*Urteil vom 14.3.2016*).
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Das LSG habe die Beweise fehlerhaft gewürdigt.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, es liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung dieses Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst substantiiert die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen dargetan werden. Daran fehlt es hier. Die Beschwerde wendet sich allein gegen die nach ihrer Ansicht fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsurteils, die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG indes der Beurteilung durch das Revisionsgericht vollständig entzieht. Kraft der darin enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung kann die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde weder unmittelbar noch mittelbar angegriffen werden (*Karmanski in Roos/Warendorf, SGG, § 160 RdNr 58 mwN*).



- 8 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)